

Gemeindereform Aargau (GeRAG)

Rechtsänderungen betreffend Massnahmen GeRAG 2. Paket (1. Beratung)

Inhaltsverzeichnis

Beschlussvorlage 1 Massnahme 2.1.1: Neubezeichnung von Gemeindefunktionen

Änderung der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

Beschlussvorlage 2 Massnahme 2.1.1: Neubezeichnung von Gemeindefunktionen

Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992

Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983

Beschlussvorlage 3 Massnahme 2.1.2: Externe Revision der Gemeindefinanzen

Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

Beschlussvorlage 4 Massnahme 2.1.3: Demokratisierung der Gemeindeverbände

Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

Beschlussvorlage 5 Massnahme 2.1.4: Privatisierung altrechtlicher Körperschaften

Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

Beschlussvorlage 6 Massnahme 2.1.5: Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen

Änderung der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

Beschlussvorlage 7 Massnahme 2.1.5: Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen

Änderung des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985

Aufhebung des Gesetzes über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840

*Abweichender
Kommissions-
antrag auf S. 21*

Seite

2

4

20

24

30

35

37

Synopse

Beschlussvorlage 1

Massnahme 2.1.1: Neubezeichnung von Gemeindefunktionen

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; SAR 110.000; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Verfassung des Kantons Aargau</p> <p>Vom 25. Juni 1980</p>	<p>Verfassung des Kantons Aargau</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 107 Organisation</p> <p>¹ Notwendige Organe jeder Gemeinde sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, der Gemeinderat und der Gemeindeammann.</p>	<p>§ 107 Abs. 1</p> <p>¹ Notwendige Organe jeder Gemeinde sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, der Gemeinderat und <u>die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident.</u></p>			

¹ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>²Die Gemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.</p>				
	<p>II. Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III. Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>IV. Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>			

Synopse

Beschlussvorlage 2

Massnahme 2.1.1: Neubezeichnung von Gemeindefunktionen

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung; SAR 171.100; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)</p> <p>Vom 19. Dezember 1978</p>	<p>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 16 II. Organe</p> <p>¹ Organe der Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung,</p>	<p>§ 16 Abs. 1 lit. d und e</p> <p>¹ Organe der Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind:</p>			

¹ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300; 2004 S. 128; 2005 S. 690; 2006 S. 97, 107, 315; 2007 S. 318; 2008 S. 66, 359, 415

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, c) der Gemeinderat, d) der Gemeindeammann, e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.</p> <p>² Bei Gemeinden mit Einwohnerrat tritt dieser als Organ an die Stelle der Gemeindeversammlung.</p>	<p>d) die <u>Gemeindepräsidentin</u> oder der <u>Gemeindepräsident</u>, e) die Kommissionen und <u>Gemeindepersonal</u> mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.</p>			
<p>§ 16a Inpflichtnahmen</p> <p>¹ Mit Ausnahme des Gemeinderates sind die kommunalen Behörden und Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen vor Amtsantritt vom Gemeindeammann beziehungsweise vom Präsidenten des Einwohnerrates in schriftlicher oder mündlicher Form in Pflicht zu nehmen.</p> <p>² Das Gemeindepersonal ist in schriftlicher oder mündlicher Form vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen.</p>	<p>§ 16a Abs. 1</p> <p>¹ Mit Ausnahme des Gemeinderates sind die kommunalen Behörden und Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen vor Amtsantritt <u>von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten</u> beziehungsweise <u>von der Präsidentin oder vom Präsidenten</u> des Einwohnerrates in schriftlicher oder mündlicher Form in Pflicht zu nehmen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Bei Wiederwahl und Beförderung entfällt eine Inpflichtnahme.</p>				
<p>§ 21 3. Wahlen</p> <p>In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann;</p> <p>b) die Mitglieder der Schulpflege, der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) die Stimmzähler und ihre Ersatzmitglieder;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission;</p> <p>e) die Mitglieder der Vormundschaftskommission.</p>	<p>§ 21 lit. a</p> <p>In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderates, <u>die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</u> sowie <u>die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident</u>;</p>			
<p>§ 24 c) Vorsitz</p> <p>¹ Der Gemeindeammann hat den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.</p>	<p>§ 24</p> <p>¹ <u>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</u> hat den Vorsitz, <u>...</u> leitet die Verhandlungen <u>und</u> sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Bei der Abstimmung über die Gemeinderechnungen führt der Präsident der Finanzkommission den Vorsitz, wobei die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindegemeinschafter sowie der Finanzverwalter sich der Stimme zu enthalten haben.</p>	<p>² Bei der Abstimmung über die Gemeinderechnungen führt <u>die Präsidentin oder der Präsident</u> der Finanzkommission den Vorsitz, wobei die Mitglieder des Gemeinderates, <u>die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter</u> sowie <u>die Leiterin oder der Leiter Finanzen</u> sich der Stimme zu enthalten haben.</p>			
<p>§ 34 III. Der Gemeinderat 1. Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3, 5 oder 7 in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern.</p>	<p>§ 34</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus <u>Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</u>, <u>Vizepräsidentin oder Vizepräsident</u> und weiteren 3, 5 oder 7 in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern.</p>			
<p>§ 35 2. Wählbarkeit usw.</p> <p>¹ Für die Wählbarkeit, Amtsdauer und Inpflichtnahme der Mitglieder des Gemeinderates gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung. Die Inpflichtnahme erfolgt durch den Bezirksamtmann.</p>	<p>§ 35 Abs. 2 und 3</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Mit der Wahlannahme verpflichten sich jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeammann und der Vizeammann zur Ausübung des Amtes während der ganzen Amtsdauer. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Departementes des Innern.</p> <p>³ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeammann oder der Vizeammann vor Ende der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>² Mit der Wahlannahme verpflichten sich jedes Mitglied des Gemeinderates, <u>die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident</u> zur Ausübung des Amtes während der ganzen Amtsdauer. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des <u>Departements Volkswirtschaft und Inneres</u>.</p> <p>³ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, <u>die Gemeindepräsidentin beziehungsweise der Gemeindepräsident oder die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident</u> vor Ende der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>			
<p>§ 36 3. Stellung a) Vertretung der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er hat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren.</p> <p>² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten.</p>	<p>§ 36 Abs. 2</p> <p>² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch <u>die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber</u> vertreten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 40 6. Gemeindeschreiber</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt beziehungsweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung auf unbefristete oder befristete Dauer angestellt.</p> <p>² ... (bereits aufgehoben)</p> <p>³ Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und amtiert als Protokollführer der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und des Gemeinderates.</p>	<p>§ 40 und Marginalie 6. <u>Gemeindeschreiberin</u>/Gemeindeschreiber</p> <p>¹ <u>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter</u> werden vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt beziehungsweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verfügung auf unbefristete oder befristete Dauer angestellt.</p> <p>² <u>Die Gemeindeschreiberin beziehungsweise der Gemeindeschreiber oder die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter</u> nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und <u>führt das Protokoll</u> der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und des Gemeinderates.</p>			
<p>§ 43 b) Vorsitz</p> <p>¹ Der Gemeindeammann leitet die Sitzungen und gibt bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid.</p> <p>² Für die Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p>§ 43 Abs. 1</p> <p>¹ <u>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</u> leitet die Sitzungen und gibt bei Wahlen und Abstimmungen den Stichentscheid.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 45 IV. Der Gemeindeammann 1. Aufgaben</p> <p>¹ Der Gemeindeammann ist der Vorsteher der Gemeinde.</p> <p>² Er sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse.</p> <p>³ Er erledigt die ihm von den Aufsichtsbehörden erteilten Aufträge.</p> <p>⁴ Er steht der örtlichen Polizei vor.</p> <p>⁵ Er erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.</p>	<p>§ 45 und Marginalie IV. Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident 1. Aufgaben</p> <p>¹ <u>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht der Gemeinde vor.</u></p> <p>² <u>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</u> a) <u>sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse.</u> b) <u>erledigt die von den Aufsichtsbehörden erteilten Aufträge.</u> c) <u>steht der örtlichen Polizei vor.</u> d) <u>erlässt in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 46 2. Stellvertretung</p> <p>Bei Verhinderung wird der Gemeindegammann durch den Vizeammann, wenn auch dieser verhindert ist, durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.</p>	<p>§ 46</p> <p>Bei Verhinderung wird <u>die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</u> durch <u>die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</u>, wenn auch <u>diese beziehungsweise dieser</u> verhindert ist, durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.</p>			
<p>§ 56 II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten 1. Grundsatz, Wahlen</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p>² Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates;</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindegammann sowie der Vizeammann;</p> <p>c) die Mitglieder der Schulpflege;</p> <p>d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.</p>	<p>§ 56 Abs. 2 lit. b</p> <p>² Durch die Urne werden insbesondere gewählt:</p> <p>b) die Mitglieder des Gemeinderates, <u>die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident</u> sowie <u>die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident</u>;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 65 III. Der Einwohnerrat 1. Zusammensetzung, Wahl</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus mindestens 30 und höchstens 80 Mitgliedern. Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitgliederzahl. Diese darf während der Amtsdauer nicht verändert werden.</p> <p>² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers.</p> <p>³ Die Gemeindeordnung kann für Beamte die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat vorsehen.</p> <p>⁴ Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates. Organisation und Vorverfahren regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.</p>	<p>§ 65 Abs. 2 und 3</p> <p>² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und <u>der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers</u>.</p> <p>³ Die Gemeindeordnung kann für <u>das Gemeindepersonal</u> die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat vorsehen.</p>			
<p>§ 89 I. Finanzverwalter</p> <p>Der Finanzhaushalt ist von einem fachkundigen Finanzverwalter zu führen.</p>	<p>§ 89 und Marginalie <u>I. Leiterin/Leiter Finanzen</u></p> <p>Der Finanzhaushalt ist von <u>einer fachkundigen Leiterin oder einem fachkundigen Leiter Finanzen</u> zu führen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>II.</p> <p>In sämtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird der Ausdruck «Departement des Innern» durch «Departement Volkswirtschaft und Inneres» ersetzt.</p>			
	<p>III.</p> <p>1. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 27 1. Wahlkreise</p> <p>Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt</p> <p>1. im Wahlkreis des Kantons a) die Regierungsräte; b) die Ständeräte;</p>	<p>§ 27 Ziff. 4 lit. a</p> <p>Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt</p>			

¹ AGS Bd. 14, S. 169; 1997 S. 376; 2000 S. 84; 2002 S. 339; 2006 S. 106, 314; 2007 S. 317; 2008 S. 354, 414, 477 (SAR 131.100)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>2. im Wahlkreis des Bezirks</p> <p>a) die Bezirksamtmänner und ihre Stellvertreter;</p> <p>b) die Gerichtspräsidenten, die Bezirksrichter und die Ersatzrichter;</p> <p>c) die Schulräte des Bezirks;</p> <p>3. im Wahlkreis des Kreises die Friedensrichter und ihre Statthalter;</p> <p>4. im Wahlkreis der Gemeinde</p> <p>a) die Gemeinderäte, der Gemeindeammann und der Vizeammann in gleichzeitiger Wahl, soweit die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die separate Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann vorsieht;</p> <p>b) die Schulpflege;</p> <p>c) die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmenzähler);</p> <p>d) die Kommissionen;</p> <p>e) die Abgeordneten der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung.</p>	<p>4. im Wahlkreis der Gemeinde</p> <p>a) die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident in gleichzeitiger Wahl, soweit die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die separate Wahl von Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident vorsieht;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 27a Gemeindeammann und Vizeammann</p> <p>¹ Bei gleichzeitiger Wahl mit dem Gemeinderat sind Gemeindeammann und Vizeammann auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.</p> <p>² Stimmen für den Gemeindeammann und Vizeammann sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese</p> <p>a) bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeammann, Vizeammann und Gemeinderat auf dem selben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderates erhalten,</p> <p>b) bei einer Ersatzwahl beziehungsweise separaten Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt sind.</p>	<p>§ 27a und Marginalie <u>Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident</u></p> <p>¹ Bei gleichzeitiger Wahl mit dem Gemeinderat sind <u>Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident</u> auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.</p> <p>² Stimmen für <u>die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten</u> und <u>die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</u> sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl gültig, wenn diese</p> <p>a) bei gleichzeitig stattfindender Wahl von <u>Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident</u> und Gemeinderat auf dem selben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderates erhalten,</p> <p>b) bei einer Ersatzwahl beziehungsweise separaten Wahl von <u>Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</u> und <u>Vizepräsidentin oder Vizepräsident</u> bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt sind.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 30b d) Ausschluss der stillen Wahl</p> <p>Bei der Wahl des Ständerates, des Regierungsrates und des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns ist § 30a nicht anwendbar. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt.</p>	<p>§ 30b</p> <p>Bei der Wahl des Ständerates, des Regierungsrates und des Gemeinderates sowie der <u>Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten</u> und der <u>Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten</u> ist § 30a nicht anwendbar. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt.</p>			
	<p>2. Das Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 1 Verwandtschaft in ausschliessendem Grade</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 lit. f und g</p>			

¹ AGS Bd. 11 S. 213; 2005 S. 199; 2006 S. 106; 2007 S. 317; 2008 S. 355 (SAR 150.300)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 5 Verwaltungsbehörden a) Gemeinderat</p> <p>¹ Das Amt als Gemeinderat sowie die Tätigkeit des Gemeindeschreibers und dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber, b) die Mitglieder des Obergerichtes, des Handels- und Versicherungsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, der kantonalen Rekurs- und Schätzungskommissionen und die Mitglieder sowie Gerichtsschreiber der Bezirks-, Arbeits- und Jugendgerichte, c) der Bezirksamtmann und sein Stellvertreter, der Friedensrichter und sein Statthalter.</p> <p>² Mit dem Amte eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Finanzverwalter sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2</p> <p>¹ Das Amt als <u>Gemeinderätin oder Gemeinderat</u> sowie die Tätigkeit <u>der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters</u> können nicht gleichzeitig ausüben:</p> <p>² Mit dem Amt_ eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als <u>Leiterin oder Leiter Finanzen</u> sowie Arbeitsverhältnisse von <u>Mitarbeitenden</u> der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>IV.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>V.</p> <p>Die Änderungen unter Ziff. I., II. und III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Annahme der Änderung der Kantonsverfassung vom</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			

Synopse

Beschlussvorlage 3

Massnahme 2.1.2: Externe Revision der Gemeindefinanzen

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderung; SAR 171.100; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)</p> <p>Vom 19. Dezember 1978</p>	<p>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹ wird wie folgt geändert:</p>			

¹ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300; 2004 S. 128; 2005 S. 690; 2006 S. 97, 107, 315; 2007 S. 318; 2008 S. 66, 359, 415

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 96 II. Rechnungen 1. Prüfung</p> <p>¹ Die Finanzkommission prüft die Rechnungen, wobei sie vom Gemeinderat über die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte und Abwicklung einzelner Kredite Auskunft sowie in die entsprechenden, nicht vertraulichen Akten Einsicht verlangen kann.</p> <p>² Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung von besonderen Revisionsstellen oder Sachverständigen beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.</p>	<p>§ 96</p> <p>¹ Die Finanzkommission prüft die Rechnungen, wobei sie vom Gemeinderat über die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte und Abwicklung einzelner Kredite Auskunft sowie in die entsprechenden, nicht vertraulichen Akten Einsicht verlangen kann. <u>Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Bilanzprüfung nach Absatz 2.</u></p> <p>² <u>Der Gemeinderat lässt die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht der Finanzkommission und dem Gemeinderat.</u></p> <p>³ <u>Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission eine weitergehende Prüfung der Rechnungen durch eine externe Revisionsstelle beschliessen. Diese kann auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.</u></p>	<p>² Der Gemeinderat lässt die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht <u>gleichzeitig</u> der Finanzkommission und dem Gemeinderat.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bilanzprüfung sowie die Anforderungen an die externen Revisionsstellen.</u></p>			
<p>§ 98 3. Rückweisung</p> <p>¹ Die Rechnung gilt als zurückgewiesen, wenn einzelne Positionen abgelehnt oder die ganze Rechnung nicht angenommen wird.</p> <p>² Die zurückgewiesene Rechnung ist innert 30 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.</p> <p>³ Weist dasselbe die Rechnung wiederum zurück, ist sie an das Departement des Innern zuhanden des Regierungsrates weiterzuleiten, der endgültig entscheidet.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen von Absatz 1–3 gelten sinngemäss auch für den Voranschlag und den Steuerfuss.</p>	<p>§ 98 Abs. 2 und 3</p> <p>² Die zurückgewiesene Rechnung ist innert <u>60</u> Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.</p> <p>³ Weist dasselbe die Rechnung wiederum zurück, ist <u>diese dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II. Keine Fremdänderungen.			
	III. Keine Fremdaufhebungen.			
	IV. Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			

Synopse

Beschlussvorlage 4

Massnahme 2.1.3: Demokratisierung der Gemeindeverbände

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung; SAR 171.100; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) Vom 19. Dezember 1978	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) Änderung vom			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I. Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹ wird wie folgt geändert:			

¹ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300; 2004 S. 128; 2005 S. 690; 2006 S. 97, 107, 315; 2007 S. 318; 2008 S. 66, 359, 415

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 77 IV. Satzungen</p> <p>¹ Die Satzungen enthalten Bestimmungen über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;b) die angeschlossenen Gemeinden;c) die Organisation (Bezeichnung, Zusammensetzung und Kompetenzen der Verbandsorgane);d) die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel;e) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;f) Zuständigkeit und Verfahren bei Satzungsänderungen und beim Beitritt weiterer Gemeinden;g) ein Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten. <p>² Ferner können die Satzungen Bestimmungen enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein obligatorisches oder fakultatives Referendum der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sowie ein Initiativrecht;b) den Erlass von Reglementen;	<p>§ 77 Abs. 2 lit. a</p> <p>² Ferner können die Satzungen Bestimmungen enthalten über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) <u>die Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, der Vorstand dies beschliesst.</u></p> <p>² <u>Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 lit. a erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.</u></p> <p>³ <u>Die Satzungen können das fakultative Referendum ausschliessen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) <u>Voranschlag und Rechnung.</u>b) <u>Verpflichtungskredite.</u>c) <u>Satzungsänderungen.</u>d) <u>Erlass und Änderungen von Reglementen.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 77b (neu) <u>Initiative</u></p> <p>¹ <u>5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes fallen.</u></p> <p>² <u>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.</u></p> <p>³ <u>Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II. Keine Fremdänderungen.			
	III. Keine Fremdaufhebungen.			
	IV. Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			

Synopse

Beschlussvorlage 5

Massnahme 2.1.4: Privatisierung altrechtlicher Körperschaften

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt); Änderung; SAR 171.100; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) Vom 19. Dezember 1978	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) Änderung vom			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I. Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹ wird wie folgt geändert:			

¹ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300; 2004 S. 128; 2005 S. 690; 2006 S. 97, 107, 315; 2007 S. 318; 2008 S. 66, 359, 415

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 14 VIII. Waldkorporationen usw.</p> <p>Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unterstehen dem öffentlichen Recht, sofern nicht ihre privatrechtliche Natur nachgewiesen ist, worüber im Streitfall der Zivilrichter entscheidet.</p>	<p>§ 14</p> <p>Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnliche Körperschaften unterstehen dem <u>Privatrecht</u></p>			
<p>§ 105 I. Verwaltungsbeschwerde</p> <p>¹ Entscheide der Organe von Gemeinden, Gemeindeverbänden, öffentlich-rechtlichen Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>² Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere betreffend Legitimation, Beschwerdeschrift und Beschwerdegründe.</p>	<p>§ 105 Abs. 1</p> <p>¹ Entscheide der Organe von Gemeinden <u>und</u> Gemeindeverbänden ... können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 107 2. Legitimation, weitere Bestimmungen</p> <p>¹ Zur Beschwerdeführung sind befugt:</p> <p>a) gegenüber Erlassen und Verwaltungsakten von Gemeinden und Gemeindeverbänden die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden;</p> <p>b) gegenüber Erlassen und Verwaltungsakten anderer Körperschaften deren Mitglieder.</p> <p>² Gegenüber Erlassen der Organe von Gemeindeverbänden kann auch der Gemeinderat einer angeschlossenen Gemeinde, gegenüber solchen von öffentlich-rechtlichen Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften oder ähnlichen Körperschaften der Gemeinderat der Sitzgemeinde Beschwerde führen.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind auf die Gemeindebeschwerde insoweit anwendbar, als dies mit deren besonderer Natur vereinbar ist.</p>	<p>§ 107 Abs. 2</p> <p>² Gegenüber Erlassen der Organe von Gemeindeverbänden kann auch der Gemeinderat einer angeschlossenen Gemeinde ... Beschwerde führen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Für Beschwerden gegen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen durchzuführende Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Vorschriften des genannten Gesetzes.</p>				
	<p>§ 119 (neu) <u>VI. Übergangsbestimmung der Änderung vom ...</u></p> <p><u>Kanton und Gemeinden erheben für bis am 31. Dezember 2012 erfolgte Umwandlungen von Waldkorporationen, Gerechtigkeitsgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften in eine Körperschaft oder Stiftung des Bundesprivatrechts keine Abgaben.</u></p>			
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Die Änderungen der §§ 14, 105 Abs. 1 und 107 Abs. 2 treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 119; er gilt bis zum 1. Januar 2013.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			

Synopse

Beschlussvorlage 6

Massnahme 2.1.5: Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; SAR 110.000; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Verfassung des Kantons Aargau</p> <p>Vom 25. Juni 1980</p>	<p>Verfassung des Kantons Aargau</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 103 Bestand</p> <p>¹ Der Kanton wird in die Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach eingeteilt.</p>	<p>§ 103 Abs. 2</p>			

¹ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Grenzänderungen können durch Gesetz vorgenommen werden. Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>² Die Zuteilung der Gemeinden zu den Bezirken sowie Grenzänderungen erfolgen durch Dekret. Die betroffenen Gemeinden sind vorgängig anzuhören.</p>			
	<p>II. Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III. Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>IV. Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzesammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>			

Synopse

Beschlussvorlage 7

Massnahme 2.1.5: Neuregelung des Verfahrens für die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen

Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung); Änderung; SAR 153.100;
1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)</p> <p>Vom 26. März 1985</p>	<p>Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. Mai 1985¹ wird wie folgt geändert:</p>			

¹ AGS Bd. 11 S. 565; 1997 S. 346; 1999 S. 115; 2002 S. 351, 384; 2005 S. 226; 2007 S. 174; 2008 S. 66, 355 (SAR 153.100)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 37 Kreise</p> <p>¹ Der Regierungsrat teilt die Bezirke in Kreise ein.</p> <p>² Den betroffenen Gemeinden steht das Beschwerderecht an den Grosse Rat zu.</p>	<p>§ 37</p> <p><u>Der Grosse Rat teilt die Gemeinden durch Dekret Kreisen zu.</u></p>			
<p>§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840 sind aufgehoben. § 2 des genannten Gesetzes wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gestützt auf § 37 des vorliegenden Gesetzes durch den Regierungsrat zu erlassenden Verordnung aufgehoben.</p> <p>² Das Gesetz über die Einrichtung der Bezirksamter vom 16. März 1854 ist aufgehoben.</p> <p>³ Das Dekret über die Zugehörigkeit eines Mitgliedes des Regierungsrates zur Bundesversammlung vom 25. Februar 1969 ist aufgehoben.</p>	<p>§ 46 Abs. 1</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Die Bestimmungen des Dekretes über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Departemente vom 17. März 1969 sind mit Ausnahme von § 23 aufgehoben.</p> <p>⁵ Die Verordnung über die Finanzverwaltung der Landeskirchen und der Kirchgemeinden vom 9. Januar 1929 ist aufgehoben.</p>				
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			
Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>III.</p> <p>Das Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung vom 6. Mai 1840¹ wird aufgehoben.</p>			

¹ AGS Bd. 1 S. 47; Bd. 10 S. 697; Bd. 11 S. 575 (SAR 117.100)

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><i>Wir Präsident und Grosse Rat des Kantons Aargau tun kund hiermit:</i></p> <p>Da durch § 27 der Staatsverfassung dem Grosse Rat die Vornahme einer zweckmässigeren Bezirks- und Kreiseinteilung bis zur künftigen Verfassungsrevision übertragen ist, so haben wir, in Anerkennung einerseits des seit Entstehen des Kantons so viel als unverändert beibehaltenen, auf konfessionellen und geschichtlichen Verhältnissen beruhenden Bestandes der elf Bezirke, und in Betracht andererseits der Notwendigkeit, dass die auffallendsten Bevölkerungs- und Repräsentationsungleichheiten der Kreise ausgeglichen und den diesfalls eingekommenen Wünschen im Interesse der Rechtsgleichheit angemessene Rechnung getragen werde – verfassungsmässig beschlossen:</p>	<p><i>(Ganzes Gesetz aufgehoben)</i></p>			
<p>§ 1¹</p>				

¹ Aufgehoben durch § 46 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 575).

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 2</p> <p>Die elf Bezirke werden in folgende fünfzig Kreise eingeteilt:</p> <p>I. Bezirk Aarau</p> <p>1. Kreis Aarau <i>Gemeinde: Aarau</i></p> <p>2. Kreis Entfelden <i>Gemeinden: Oberentfelden, Unterentfelden, Muhen, Hirschthal</i></p> <p>3. Kreis Suhr <i>Gemeinden: Suhr, Buchs, Rohr, Gränichen</i></p> <p>4. Kreis Kirchberg <i>Gemeinden: Küttigen, Biberstein, Erlinsbach, Densbüren¹</i></p> <p>II. Bezirk Baden</p> <p>5. Kreis Baden <i>Gemeinden: Baden, Ennetbaden, Dättwil², Oberehrendingen, Unterehrendingen</i></p>				

¹ Früher «Denspüren und Asp».

² Vereinigt mit Baden durch Dekret vom 27. Juni 1961 (AGS Bd. 5 S. 179).

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>6. Kreis Mellingen <i>Gemeinden:</i> Mellingen, Birmenstorf, Gebenstorf, Woh-lenschwil¹, Mägenwil, Turgi²</p> <p>7. Kreis Rohrdorf <i>Gemeinden:</i> Oberrohrdorf³, Niederrohrdorf⁴, Remetschwil⁵, Stetten, Künten, Bellikon, Fislisbach</p> <p>8. Kreis Wettingen <i>Gemeinden:</i> Wettingen, Neuenhof, Würenlos⁶, Killwangen, Spreitenbach, Bergdietikon</p> <p>9. Kreis Kirchdorf <i>Gemeinden:</i> Obersiggenthal, Untersiggenthal, Würenlingen, Freienwil</p> <p>III. Bezirk Bremgarten</p> <p>10. Kreis Bremgarten <i>Gemeinden:</i> Bremgarten, Hermetschwil-Staffeln, Zufikon, Eggenwil, Widen, Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg</p>				

¹ Vereinigt mit Büblikon durch Dekret vom 27. Februar 1905.

² Abgetrennt von Gebenstorf durch Dekret vom 20. November 1883.

³ Entstanden aus Rohrdorf durch Dekret vom 22. Mai 1854.

⁴ Entstanden aus Rohrdorf durch Dekret vom 22. Mai 1854.

⁵ Entstanden aus Rohrdorf durch Dekret vom 22. Mai 1854.

⁶ Vereinigt mit Kempfhof und Oetlikon durch Dekret vom 27. März 1899.

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>11. Kreis Lunkhofen <i>Gemeinden:</i> Oberlunkhofen, Unterlunkhofen, Jonen Arni¹, Islisberg², Oberwil³</p> <p>12. Kreis Niederwil <i>Gemeinden:</i> Niederwil⁴, Hägglingen, Tägerig, Fischbach-Göslikon</p> <p>13. Kreis Sarmenstorf <i>Gemeinden:</i> Sarmenstorf, Uezwil, Villmergen, Büttikon, Hilfikon</p> <p>14. Kreis Wohlen <i>Gemeinden:</i> Wohlen⁵, Dottikon</p> <p>IV. Bezirk Brugg</p> <p>15. Kreis Brugg <i>Gemeinden:</i> Brugg⁶, Umiken, Villnachern, Riniken, Lauffohr⁷</p> <p>16. Kreis Windisch <i>Gemeinden:</i> Windisch, Mülligen, Hausen, Habsburg, Birr, Birrhard, Scherz, Lupfig, Schinznach-Bad⁸</p>				

1 Getrennt durch Dekret vom 14. September 1982 (AGS Bd. 10 S. 697).

2 Getrennt durch Dekret vom 14. September 1982 (AGS Bd. 10 S. 697).

3 Vereinigt mit Lieli durch Dekret vom 29. Juni 1908.

4 Vereinigt mit Nesselnbach durch Dekret vom 17. Juli 1900.

5 Vereinigt mit Anglikon durch Dekret vom 29. Oktober 1912.

6 Vereinigt mit Altenburg durch Dekret vom 16. Juli 1900.

7 Vereinigt mit Brugg durch Dekret vom 25. November 1969 (AGS Bd. 7 S. 358).

8 Früher «Birrenlauf»; neuer Name durch Dekret vom 23. November 1937.

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>17. Kreis Rein <i>Gemeinden:</i> Rüfenach¹, Remigen, Stilli², Villigen, Mandach, Mönthal</p> <p>18. Kreis Bözen <i>Gemeinden:</i> Bözen, Elfingen, Elfingen, Linn, Gallenkirch, Oberbözberg³, Unterbözberg⁴</p> <p>19. Kreis Veltheim <i>Gemeinden:</i> Veltheim, Oberflachs, Schinznach-Dorf⁵, Auenstein, Thalheim</p> <p>V. Bezirk Kulm</p> <p>20. Kreis Kulm <i>Gemeinden:</i> Unterkulm, Oberkulm, Teufenthal</p> <p>21. Kreis Gontenschwil <i>Gemeinden:</i> Gontenschwil, Zetzwil, Leimbach</p> <p>22. Kreis Reinach <i>Gemeinden:</i> Reinach, Menziken, Burg</p>				

¹ Vereinigt mit Rein durch Dekret vom 25. Mai 1897.

² Vereinigt mit Villigen per 1. Januar 2006; genehmigt durch den Grossen Rat am 19. Oktober 2004 (GRB 2004-2150)

³ Entstanden aus Bözberg durch Dekret vom 30. November 1872.

⁴ Entstanden aus Bözberg durch Dekret vom 30. November 1872.

⁵ Früher «Schinznach»; neuer Name durch Dekret vom 23. November 1937.

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>23. Kreis Leutwil <i>Gemeinden:</i> Leutwil, Dürrenäsch, Birrwil, Beinwil am See¹</p> <p>24. Kreis Schöffland <i>Gemeinden:</i> Schöffland, Holziken, Schmiedrued, Schlossrued</p> <p>VI. Bezirk Laufenburg</p> <p>25. Kreis Laufenburg <i>Gemeinden:</i> Laufenburg, Kaisten, Ittenthal, Sulz, Sisseln</p> <p>26. Kreis Mettauertal <i>Gemeinden:</i> Mettauertal, Schwaderloch, Gansingen</p> <p>27. Kreis Wölflinswil <i>Gemeinden:</i> Wölflinswil, Oberhof, Wittnau, Herznach, Zeihen², Ueken</p> <p>28. Kreis Frick <i>Gemeinden:</i> Frick, Gipf-Oberfrick, Eiken, Münchwilen, Oeschgen, Hornussen</p>				

¹ Früher «Beinwil (Bezirk Kulm)»; neuer Name durch Dekret vom 15. November 1950.

² Entstanden aus Niederzeihen und Oberzeihen, welches von Herznach abgetrennt wurde, durch Dekret vom 26. November 1852.

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>VII. Bezirk Lenzburg</p> <p>29. Kreis Lenzburg <i>Gemeinden:</i> Lenzburg, Hendschiken, Niederlenz</p> <p>30. Kreis Othmarsingen <i>Gemeinden:</i> Othmarsingen, Ammerswil, Dintikon, Möriken-Wildegg¹, Holderbank, Brunegg</p> <p>31. Kreis Schafisheim <i>Gemeinden:</i> Schafisheim, Staufen, Rupperswil, Hunzenschwil</p> <p>32. Kreis Seengen <i>Gemeinden:</i> Seengen, Meisterschwanden², Fahrwangen</p> <p>33. Kreis Seon <i>Gemeinden:</i> Seon³, Egliswil, Boniswil⁴, Hallwil⁵</p>				

¹ Früher «Möriken»; neuer Name durch Dekret vom 21. November 1945.

² Vereinigt mit Tennwil durch Dekret vom 25. Mai 1899.

³ Vereinigt mit Retterswil durch Dekret vom 26. September 1898.

⁴ Vereinigt mit Alliswil durch Dekret vom 26. September 1898.

⁵ Früher «Niederhallwil»; neuer Name durch Dekret vom 15. November 1950.

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>VIII. Bezirk Muri</p> <p>34. Kreis Muri <i>Gemeinden:</i> Muri, Aristau, Buttwil, Geltwil</p> <p>35. Kreis Sins <i>Gemeinden:</i> Sins¹, Auw, Abtwil, Oberrüti, Dietwil</p> <p>36. Kreis Merenschwand <i>Gemeinden:</i> Merenschwand, Benzenschwil, Beinwil (Frei- amt)², Mühlau</p> <p>37. Kreis Boswil <i>Gemeinden:</i> Boswil, Bünzen³, Besenbüren, Rottenschwil⁴, Waltenschwil, Bettwil, Kallern</p> <p>IX. Bezirk Rheinfelden</p> <p>38. Kreis Rheinfelden <i>Gemeinden:</i> Rheinfelden, Olsberg, Kaiseraugst, Magden</p> <p>39. Kreis Möhlin <i>Gemeinden:</i> Möhlin, Zeiningen, Wallbach</p>				

¹ Früher «Meienberg»; neuer Name durch Dekret vom 10. September 1941.

² Früher «Beinwil (Bezirk Muri)»; neuer Name durch Dekret vom 15. November 1950.

³ Vereinigt mit Waldhäusern durch Dekret vom 20. November 1939.

⁴ Vereinigt mit Werd durch Dekret vom 23. Mai 1898.

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>40. Kreis Wegenstetten <i>Gemeinden:</i> Wegenstetten, Stein, Schupfart, Obermumpf, Mumpf, Zuzgen, Hellikon</p> <p>X. Bezirk Zofingen</p> <p>41. Kreis Zofingen <i>Gemeinden:</i> Zofingen, Mühlethal¹</p> <p>42. Kreis Brittnau <i>Gemeinden:</i> Brittnau, Strengelbach, Vorderwald</p> <p>43. Kreis Aarburg <i>Gemeinden:</i> Aarburg, Oftringen</p> <p>44. Kreis Rothrist² <i>Gemeinden:</i> Rothrist³, Murgenthal⁴</p> <p>45. Kreis Kölliken <i>Gemeinden:</i> Kölliken, Safenwil, Uerkheim</p> <p>46. Kreis Staffelbach <i>Gemeinden:</i> Staffelbach⁵, Bottenwil, Reitnau, Attelwil, Wiliberg, Kirchleerau, Moosleerau</p>				

¹ Vereinigt mit Zofingen per 1. Januar 2002; genehmigt durch den Grossen Rat am 7. Dezember 1999 (GRB Nr. 1999-1649).

² Früher «Niederwil»; neuer Name durch Dekret vom 8. Oktober 1889.

³ Früher «Niederwil»; neuer Name durch Dekret vom 8. Oktober 1889.

⁴ Entstanden aus Balzenwil und Riken durch Dekret vom 17. Juli 1900.

⁵ Vereinigt mit Wittwil durch Dekret vom 11. September 1900.

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>XI. Bezirk Zurzach</p> <p>47. Kreis Zurzach <i>Gemeinden:</i> Zurzach, Endingen¹, Unterendingen, Tegerfelden, Baldingen, Böbikon, Rekingen, Mellikon, Rietheim</p> <p>48. Kreis Klingnau <i>Gemeinden:</i> Klingnau, Döttlingen, Koblenz</p> <p>49. Kreis Kaiserstuhl <i>Gemeinden:</i> Kaiserstuhl, Fisi- bach, Rümikon, Wislikofen², Siglistorf, Schneisingen, Lengnau</p> <p>50. Kreis Leuggern <i>Gemeinden:</i> Leuggern, Böttstein, Leibstadt³, Full- Reuenthal</p>				
<p>§ 3⁴</p>				
<p><i>Inkrafttreten: 1. Januar 1845</i></p>				

¹ Früher «Oberendingen»; neuer Name durch Dekret vom 10. Juli 1945.

² Vereinigt mit Mellstorf durch Dekret vom 26. September 1898.

³ Entstanden aus Ober- und Unterleibstadt durch Gesetz vom 3. Mai 1866.

⁴ Aufgehoben durch § 46 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 575).

Geltendes Recht (Fassung gemäss Änderung vom 24. Februar 2009)	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2009	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 18. Sept. 2009	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>IV.</p> <p>Die Änderung unter Ziff. I. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			